

Beschlusssynopse der Verwaltung zu den Anträgen vom 09.06.2020 sowie vom 16.06.2020

Drucksachen-Nr.: 20/0230: „Bebauungsplan Nr. 421 „Marktstraße“ „ (Antrag der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen)	2
Drucksachen-Nr.: 20/0227: „Veränderung des geplanten Stellplatzschlüssels“ (Antrag der Fraktion CDU	11
Drucksachen-Nr.: 20/0228: „Verbesserung des fließenden Verkehrs“ (Antrag der Fraktion CDU)	16
Drucksachen-Nr.: 20/0229: „Geplante Kita im Bereich des B-Plan 421 Im Stadtteil Menden – Prüfung eines Standorttauschs“ (Antrag der Fraktion CDU)	18
Drucksachen-Nr.: 20/0231: „Regelungen zur Paketzustellung“ (Antrag der Fraktion CDU)	19
Drucksachen-Nr.: 20/0233: „Bebauungsplan Nr. 421 „Marktstraße“ „ (Antrag der Fraktion SPD)	20
Drucksachen-Nr.: 20/0243: „Bebauungsplan Nr. 421 „Marktstraße“ „ (Antrag der Fraktionen FDP und CDU)	29

Drucksachen-Nr.: 20/0230: "Bebauungsplan Nr. 421 „Marktstraße“ „ (Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen)

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0230	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
Der Bebauungsplan bzw. der Städtebauliche Vertrag und die Planung der Verkehrsanlagen werden im laufenden Verfahren wie folgt überarbeitet (keine wesentlichen Änderungen des Entwurfs):			
1. Die geplanten 12 Parkstände in der westlichen Planstraße entfallen und die Flächen werden begrünt. Der westliche Weg in Nord-Süd-Richtung und der südliche Weg in Ost-West-Richtung im Plangebiet werden als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Der südliche Weg nur mit Fahrmöglichkeit für den motorisierten Individualverkehr in Richtung Osten (Fahrradfahrer frei).	Die 12 Stellplätze der westlichen Planstraße können an keiner anderen Stelle im Plangebiet kompensiert werden. Eine Quartiersgarage ist auch unter der Annahme der geringsten Maße ohne Wegfall mindestens eines Gebäudes nicht möglich. Die westliche Planstraße wird als Mischverkehrsfläche ausgebildet und erfüllt dadurch die baulichen Voraussetzungen für einen verkehrsberuhigten Bereich. Die entsprechende Beschilderung fällt in die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde und ist nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens möglich. Die Wegeverbindung oberhalb der Kita ist als Wegeverbindung für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen. Eine Durchfahrt mit dem motorisierten Individualverkehrs ist nicht vorgesehen.	<i>Die Verwaltung empfiehlt die 12 Stellplätze in der westlichen Straße zu erhalten und die Wegeverbindung oberhalb der Kita nicht für den motorisierten Individualverkehr zu öffnen. Dies wird durch eine entsprechende Beschilderung des Privatweges sichergestellt. Eine Regelung für Kurzzeitparken im städtebaulichen Vertrag wird geprüft.</i>	

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0230	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
Im Bereich der KiTa werden ca. 4 Hol- und Bring-Plätze eingerichtet, ggf. zusätzlich auch als Parkplätze mit kurzer Parkzeit. mehrheitlich nein JA: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AUFBRUCH NEIN: CDU, SPD, FDP	Eine Öffnung der Wegeverbindung für den MIV wurde im Rahmen der Weiterentwicklung der Planung diskutiert, jedoch zugunsten der höheren Wohnqualität, der Möglichkeit zur Nutzung als Fläche zur Entwässerung und des Platzmangels für zusätzliche Stellplätze verworfen. Aufgrund der hohen baulichen Dichte ist in diesem Bereich eine Unterbringung weiterer Stellplätze nicht möglich (GRZ, GFZ). Eine Unterbringung von Stellplätzen für die Kita im westlichen Bereich des Grundstücks ist nicht möglich, da das komplette Flurstück für den Außenbereich der Kita benötigt wird. An der Kita werden mehr Stellplätze als Bauordnungsrechtlich notwendig sind vorgesehen. Es sind 17 Stellplätze geplant. Eine veränderte Anordnung, bspw. als Schrägparker würde zum Wegfall von Stellplätzen führen. Regelungen für Kurzzeitparken können nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens getroffen werden, sondern sind bei öffentlichen Flächen durch die Straßenverkehrsbehörde oder bei privaten Flächen, wenn möglich, im städtebaulichen Vertrag festzuhalten. Die Anregung wird jedoch für die Umsetzung aufgenommen. Es wird geprüft, ob eine ent-		

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0230	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
	sprechende Regelung im städtebaulichen Vertrag aufgenommen werden kann.		
2. Für den Parkplatz am Marktplatz und die umliegenden Bereiche, inklusive des Plan-gebietes, ist spätestens zur Fertigstellung des Bauvorhabens ein Parkraumkonzept vorzulegen, das für Bewohner die Anreize zur Nutzung öffentlicher Stellplätze reduziert, gleichzeitig die Belange von Einzelhandel und Dienstleistern sowie deren Beschäftigten im Ortskern Menden berücksichtigt. mehrheitlich ja JA: CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AUFBRUCH NEIN: FDP	Der im Plangebiet anfallende ruhende Verkehr wird innerhalb des Plangebietes untergebracht. Durch die geplante Bebauung wird im Mendener Ortszentrum daher kein zusätzlicher Stellplatzbedarf ausgelöst. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren ist die Erarbeitung eines Parkraumkonzeptes, welches das neue Bauvorhaben mit einbezieht, vorgesehen. Es wird auf den Beschluss des UPV vom 18.09.2018 verwiesen, in dem beschlossen wurde, dass die Erhebung des ruhenden Verkehrs nach Mülldorf als Pilotprojekt auch für andere Bereiche von Sankt Augustin denkbar ist. Aus verkehrsplanerischer Sicht sollte sich ein Parkraumkonzept auf den Ortskern und das größere Umfeld beziehen, um Verdrängungseffekte mit zu berücksichtigen. Eine Beauftragung, die Bearbeitungszeit sowie der Abschluss eines Parkraumkonzeptes ist zeitlich noch nicht absehbar.	<i>Die Verwaltung wird unabhängig vom formellen Bauleitplanverfahren ein Parkraumkonzept für das Mendener Ortszentrum erarbeiten lassen und dem UPV zur Kenntnis vorlegen.</i>	<i>Herr Metz meinte, dass es in der Beschlussempfehlung der Verwaltung nicht „zur Kenntnis“, sondern „zur Beschlussfassung“ heißen müsse.</i> <i>Dem schloss sich Frau Feld-Wielpütz an. Außerdem bat sie darum, kurz zu definieren, ob mit „Parkraumkonzept“ das gemeint sei, was der Ausschuss 2018 für das gesamte Stadtgebiet beschlossen habe.</i> <i>Herr Metz bestätigte</i>

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0230	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
			dies. <i>Herr Köhler meinte, wenn man sich bei der Erstellung des Parkraumkonzeptes einig sei, könne man sich die kontroverse Abstimmung über mehr oder weniger Parkplätze sparen. Stattdessen könne man sich darauf verständigen, dass mögliche zusätzliche Bedarfe, die über die vorgesehenen Parkraumkapazitäten hinausgehen, in dem Konzept festgehalten werden.</i> <i>Herr Gleß bestätigte auf Nachfrage des Vorsitzenden, dass es möglich sei, so</i>

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0230	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
			<i>vorzugehen.</i> <i>Herr Schütze sagte, dass er den Beschlussvorschlag so interpretiere, dass der Sinn die Reduzierung der öffentlichen Stellplätze sei.</i> <i>Dies verneinte Herr Metz ausdrücklich.</i> <i>Frau Feld-Wielpütz wies darauf hin, dass man den Beschluss, ein Parkraumkonzept für Menden zu erstellen, bereits gefasst habe. Man habe 2018 lediglich die Reihenfolge der Ortsteile nicht festgelegt. Insofern müsse man noch beschließen, dass Menden nach Müll-</i>

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0230	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
			dorf an die Reihe komme. Herr Metz stellte fest, dass der Beschlussvorschlag die ebenfalls noch nicht beschlossene Zielvorgabe „spätestens zur Fertigstellung des Bauvorhabens“ erhalte.
3. Der Vorhabenträger wird im städtebaulichen Vertrag verpflichtet, - ggf. unter Einbeziehung eines freien Trägers - ein Angebot für Seniorenwohnen/betreutes Wohnen einzurichten mit entsprechenden barrierefreien Wohnungen und gekoppelt mit entsprechenden Versorgungsangeboten für die Bewohner*innen.	Der Vorhabenträger hat in der Sitzung am 09.06.2020 zugesagt in dem Gebäude E, am Quartiersplatz, altersgerechtes Wohnen vorzusehen. Das bedeutet, dass der Vorhabenträger dort die baulichen Voraussetzungen schaffen wird, dass auch ältere Menschen lange in ihren Wohnungen leben können. Zu den baulichen Voraussetzungen würde beispielsweise zählen: breitere Türbreiten, ausreichend große Bewegungs- und Aufstellflächen, barrierefreie Eingangsbereiche und Zuwegungen sowie die Anbringung von Bedienelementen in nutzergerechter Höhe (zum Beispiel Lichtschalter, Haltegriffe im Bad).	Die Verwaltung wird im städtebaulichen Vertrag Regelungen vorsehen, die sicherstellen, dass das Gebäude am Quartiersplatz altersgerecht ausgebaut wird. einstimmig	Herr Metz teilte mit, dass die Beschlussempfehlung der Verwaltung übernommen werde.

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0230	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
	Der Vorhabenträger hat zudem zugesagt einen Gemeinschaftsraum vorzusehen. Dieser könnte beispielsweise auch von einem mobilen Pflegedienst mitgenutzt werden. Jedem zukünftigen Bewohner steht es zusätzlich frei sich Unterstützung durch einen mobilen Pflegedienst heranzuziehen. Ggf. schafft die Bündelung von altersgerechtem Wohnen in einem Gebäude eine höhere Attraktivität für Pflegedienste, da beispielsweise Wege zu anderen Gebäuden entfallen. Von einem stationären betreuten Wohnen, bei dem ein Pflegedienst dort auch seine Behandlungs- und Büroräume hätte, sieht der Vorhabenträger ab. Der Vorhabenträger hat zudem angeboten das Wohngebäude bei ortsansässigen Pflegediensten vorzustellen. Der Vorhabenträger hat aber nicht die Möglichkeit einen Pflegedienst zu verpflichten. Die Maßnahmen zum altersgerechten Wohnen werden im städtebaulichen Vertrag festgehalten. Von den Begrifflichkeiten wie seniorengerechtem oder betreutem Wohnen soll zukünftig abgesehen werden, da auch diese nicht mit verbindlichen Vorgaben, wie beispielsweise einer DIN-Norm, hinterlegt sind. Die Maßnahmen zum		

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0230	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
	altersgerechten Wohnen stützen sich auf Empfehlungen angesehener Institutionen, wie beispielsweise dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Die übrigen Wohnungen werden aufgrund der Gebäudeklasse und den damit verbundenen Vorgaben der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalens barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.		
4. In dem westlichen Gebietsabschluss, zur Mittelstraße orientiert, soll das Staffelgeschoss durch die Höhenbegrenzung eines Baufensters etwas von den bestehenden Gebäuden an der Mittelstraße zurückversetzt werden.	Die Verwaltung hat mit dem Vorhabenträger folgendes vereinbart: • Zur westlichen Baugrenze wird für das Nicht-Vollgeschoss ein eigenes Baufeld gebildet, welches 3 Meter hinter der westlichen Baugrenze zurückspringt. • Die maximale Gebäudehöhe für das letzte Vollgeschoss und das Nicht-Vollgeschoss werden differenziert. Eine zeichnerische Darstellung mit den Änderungen ist in der Anlage 2 beigelegt.	Dem Vorschlag der Verwaltung den Rechtsplan entsprechend der genannten Ausführungen über das eigene Baufeld für das Nicht-Vollgeschoss und differenzierte Höhen des letzten Vollgeschosses und des Nicht-Vollgeschosses zu ändern wird gefolgt. einstimmig	Herr Metz teilte mit, dass die Beschlussempfehlung der Verwaltung übernommen werde.
5. Die textlichen Festsetzungen werden dahingehend ergänzt,	Der Vorhabenträger schlägt vor die textliche Festsetzung 2.3 wie folgt zu ergänzen: „Mit	Dem Vorschlag der Verwaltung die textliche Festsetzung 2.3 um die	Herr Metz teilte mit, dass die Beschlussempfehlung der Ver-

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0230	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
dass für die zulässigen Aufbauten über der maximalen Gebäudehöhe ein Mindestabstand von der Außenseite der Attika eingehalten werden muss, der der Höhe über der Attika entspricht. Zudem sind die Anlagen und Einrichtungen einzuhausen. Die Verwaltung klärt in Abstimmung mit dem Investor, ob aus zwingenden architektonischen Gründen für einzelne Aufbauten Ausnahmen zulässig sein müssen.	Ausnahme von Aufzug-Fahrschächten müssen Aufbauten mindestens um das Maß ihrer Höhe über der Attika von der Gebäudeaußenkante des obersten Geschosses zurücktreten. Die technischen Anlagen und Einrichtungen sind einzuhausen, ausgenommen sind Anlagen für die Nutzung von Solarenergie und/ oder Photovoltaik sowie Kaminzüge.“	genannte Formulierung zu ergänzen wird gefolgt. einstimmig	waltung übernommen werde.
6. Die Entsorgungsinfrastruktur (Müll) ist unterirdisch anzulegen. einstimmig	Die Verwaltung fordert den Vorhabenträger auf unter Einbeziehung der RSAG zu prüfen, ob die unterirdische Unterbringung der Müllinfrastruktur möglich ist. Der Vorhabenträger wird hierzu berichten. Die Verwaltung empfiehlt nach Prüfung der Möglichkeiten zur Entsorgungsinfrastruktur einen entsprechenden Passus in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.	<i>Dem Vorschlag der Verwaltung wird gefolgt.</i>	

Drucksachen-Nr.: 20/0227 „Veränderung des geplanten Stellplatzschlüssels“ (Antrag der Fraktion CDU)

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0227	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung, den Objektfirmen eine Überarbeitung der Stellplatzanlagen nahezu-legen. Konkret sollen folgen-de Punkte erreicht werden:			
1. Die bisher geplante Anzahl der Stellplätze pro Wohneinheit soll auf zwei Stellplätze pro Wohneinheit erhöht werden. Eine gute Parkhauslösung in Kombination mit einer Tiefgarage ist bestimmt sinnvoll. Diese soll insbesondere bei der Ein- und Ausfahrt und bei den Stellplätzen an aktuelle Fahrzeuggrößen angepasst sein.	Ein Stellplatzschlüssel von 2,0 widerspricht den Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes, denn eine Förderung alternativer Verkehrsmittel ist nur möglich mit einer zeitgleichen Kapazitätsbegrenzung der Stellplätze für den KFZ-Verkehr. Die Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes sind ein zentraler Bestandteil des neuen Quartiers. Es besteht die Möglichkeit ein Gesamtpaket umzusetzen, welches sich durch innovative und ineinandergreifende Maßnahmen auszeichnet. Insbesondere im Bereich der Mobilität ist eine Vielzahl von Maßnahmen vorgesehen, die, im Sinne der Mobilitätswende, Alternativen zum motorisierten Individualverkehr fördern. Ein Parkhaus bzw. eine Quartiersgarage würde	<i>Entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung wird dem Vorschlag der Fraktion nicht gefolgt.</i>	<i>Frau Feld-Wielpütz stellte fest, dass die am 09.06.2020 mündlich mitgeteilte Änderung der CDU-Fraktion, anstelle von 2 Stellplätzen pro Wohneinheit 1,5 zu fordern, hier nicht berücksichtigt worden sei. Weiterhin gab sie an, dass die CDU-Fraktion den Antrag zurückziehe und stattdessen dem FDP-Antrag beigetreten sei.</i>

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0227	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
	zudem nur realisiert werden können, wenn mindestens ein Wohngebäude entfällt. Die oberirdische Unterbringung von weiteren 320 Stellplätzen ist mit dem derzeitigen städtebaulichen Konzept nicht möglich. Die Tiefgarage wird so ausgebaut, dass sie den heutigen Bedarfen angepasst ist.		
2. Für die geplante sechsheppige Kita müssen zusätzliche Stellplätze für das Personal und den Hol- und Bringverkehr durch die Eltern vorgehalten werden. mehrheitlich nein JA: CDU, FDP NEIN: SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AUFBRUCH	An der Kita werden im vorliegenden Entwurf bereits mehr Stellplätze vorgesehen als bauordnungsrechtlich erforderlich sind. Es werden insgesamt 17 Stellplätze vorgesehen, davon ein Behindertenstellplatz. Zudem würde auch dies den Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes widersprechen, da eine Förderung alternativer Verkehrsmittel nur möglich mit einer zeitgleichen Kapazitätsbegrenzung der Stellplätze für den KFZ-Verkehr ist. Zusätzliche Stellplätze auf dem Kita-Grundstück sind nicht möglich, da pro Gruppe ca. 300 m² Außenspielfläche angesetzt werden. Weitere Kita-Stellplätze im Bereich der Wohnbebauung können ebenfalls nicht realisiert werden.	<i>Entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung wird dem Vorschlag der Fraktion nicht gefolgt.</i>	<i>Herr Metz fragte, ob eine Beschlussfassung eine Änderung des Planes und eine Verfahrensverzögerung zur Folge hätte.</i> <i>Die Verwaltung bejahte dies.</i>

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0227	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
	den, da dadurch dem Gedanken der Durchgrünung nicht mehr Rechnung getragen werden würde und die Maßzahlen der Baunutzungsverordnung nicht einzuhalten wären. Darüber hinaus ist es grundsätzlich möglich die Stellplätze der Kita außerhalb der Öffnungszeiten als zusätzliches Stellplatzangebot zu öffnen. Dies müsste durch eine entsprechende Beschilderung sichergestellt werden. Regelungen dazu können nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens getroffen werden, sondern sind durch die Straßenverkehrsbehörde oder den städtebaulichen Vertrag zu sichern.		
3. Vor den Häusern sollen Be- und Entladezonen für die Anwohner eingerichtet werden. mehrheitlich nein JA: CDU, FDP NEIN: SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AUFBRUCH	Aus den o.g. Gründen können im Plangebiet keine zusätzlichen Zonen mehr für den ruhenden Verkehr vorgesehen werden. Auch Zonen vor den Hauseingängen sind nicht möglich, da die Innenbereiche nur für den Fuß- und Radverkehr zugänglich sein sollen. Die städtebauliche Qualität des neuen Quartiers würde unter einer Innen- Erschließung für den motorisierten Individualverkehr enorm leiden und wäre so nicht mehr umsetzbar. Durch die Tiefgaragen sind die einzelnen Ge-	<i>Entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung wird dem Vorschlag der Fraktion nicht gefolgt.</i>	<i>Auf Nachfrage des Vorsitzenden bestätigte die Verwaltung auch hier, dass eine Beschlussfassung eine Änderung des Planes und eine Verzögerung zur Folge hätte.</i>

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0227	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
	bäude mit einem Treppenhaus bzw. Aufzug zugänglich. Es sind Stellplätze im öffentlichen Straßenraum vorhanden, die ggf. entsprechend beschildert (zum Beispiel: zeitlich begrenztes Parken) werden könnten. Dies ist nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens möglich, da die Zuständigkeit bei der Straßenverkehrsbehörde liegt.		
4. Die Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge sollten durch eine Wallbox realisiert werden. Das Auffüllen der Batterie geht bekanntlich so schneller, komfortabler und sicherer. einstimmig	Wie dem Mobilitätskonzept entnommen werden kann, werden 10% der Bewohnerparkplätze in den Tiefgaragen mit Lademöglichkeiten (Wallbox) ausgestattet. Die übrigen Stellplätze werden so vorbereitet, dass eine nachträgliche Nachrüstung unproblematisch ist. Die Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes werden im städtebaulichen Vertrag festgehalten.	<i>Der Vorschlag ist bereits Bestandteil des Mobilitätskonzeptes.</i>	
5. Für Fahrräder sollen mindestens 4 Stellplätze pro Wohneinheit kalkuliert werden, diese sollen ausreichen den Abstand bieten (z.B. für	Zurzeit ist ein Schlüssel von 2,3 Fahrrad-Stellplätzen pro Wohneinheit vorgesehen. Fahrradabstellanlagen werden in den Tiefgaragen und oberirdisch an den Hauseingängen vorgesehen werden. Dem Mobilitätskonzept und auch der Begründung kann entnommen werden, dass	Entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung wird dem Vorschlag der Fraktion teilweise gefolgt.	<i>Die CDU-Fraktion teilte mit, dass die Beschlussempfehlung der Verwaltung übernommen werde.</i>

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0227	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
Lastenfahrräder oder Fahrradanhänger), beleuchtet und abschließbar sein. Eine Unterbringung in einer Tiefgarage wäre ideal.	E-Ladeinfrastruktur, sowohl für KFZ als auch für Fahrräder vorgesehen wird. Die Maßnahmen aus dem Mobilitätskonzept werden im städtebaulichen Vertrag festgehalten. Die oberirdische Unterbringung von weiteren 320 Fahrrad-Stellplätzen ist mit dem derzeitigen städtebaulichen Konzept nicht möglich.	<i>einstimmig</i>	

Drucksachen-Nr.: 20/0228: „Verbesserung des fließenden Verkehrs“ (Antrag der Fraktion CDU)

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0228	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung die Prüfung eines Kreisverkehrs an den folgenden Kreuzungen durchzuführen: 1. Sieg-/Marktstraße, 2. Markt-/Mittelstraße, 3. Mittel-/Meindorferstraße und den schon geplanten Minikreisel an der Sieg-/Martinstraße vor der Realisierung des Bauvorhabens erstellen zu lassen.	Das Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Vorhaben erzeugten Verkehre vom Straßennetz und den umliegenden Knotenpunkten aus verkehrstechnischer Sicht bewältigt werden können. Wie bereits in der Sondersitzung von dem Verkehrsplaner erwähnt, ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten ein Kreisverkehr an dem Kreuzungspunkt Markt-/Siegstraße nicht möglich. Auch an der Markt-/Mittelstraße wird ein Kreisverkehr aufgrund der Platzverhältnisse nicht möglich sein. Die dritte der genannten Kreuzungen liegt nicht im Plangebiet. Nichtsdestotrotz wird die Verwaltung die Einrichtung von einem Kreisverkehr dennoch prüfen. Aufgrund der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens wird ein Anspruch auf einen Kreisverkehr gegenüber dem Vorhabenträger nur schwer zu begründen sein. Der Kreuzungsbereich Sieg-/Martinstraße liegt nicht im Plangebiet. Ein Minikreisel an dieser Stelle ist geometrisch umsetzbar. Hier ist die	Entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung wird dem Vorschlag der Fraktion teilweise gefolgt. mehrheitlich ja JA: CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AUFBRUCH NEIN: SPD	Frau Feld-Wielpütz teilte mit, dass die Beschlussempfehlung der Verwaltung übernommen werde. Man bitte um Bericht in der nächsten Sitzung bzw. schnellstmöglich.

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0228	Stellungnahme der Verwaltung	<i>Beschlussempfehlung der Verwaltung</i>	<i>Niederschrift</i>
	Frage der Finanzierung zu klären, da es sich um Straßen in der Baulast des Landesbetriebes und des Rhein-Sieg-Kreises handelt und auch hier der o.g. Anspruch gegenüber dem Vorhabenträger nicht zu begründen sein wird.		

Drucksachen-Nr.: 20/0229: „Geplante Kita im Bereich des B-Plan 421 Im Stadtteil Menden – Prüfung eines Standorttauschs“ (Antrag der Fraktion CDU)

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0229	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung, die Verlegung des geplanten Kita Standortes innerhalb des B-Plans 421 zu prüfen.	Die Verlegung des Kita-Standortes wurde von der Verwaltung bereits geprüft. Der Begründung (S. 7) ist zu entnehmen, dass eine Verlagerung der Kindertagesstätte in Richtung des Durchstichs zwischen Mittel- und Marktstraße nicht ohne Wegfall von Gebäuden umsetzbar ist.	<i>Wurde bereits geprüft und verworfen. Dem Vorschlag der Fraktion wird nicht gefolgt.</i>	<i>Die CDU-Fraktion zog den Antrag zurück.</i>

Drucksachen-Nr.: 20/0231: „Regelungen zur Paketzustellung“ (Antrag der Fraktion CDU)

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0231	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob den Objektfirmen eine Mindestgröße für Briefkästen auferlegt werden kann oder eine zustellerübergreifende Packstation erstellt werden kann, und im positiven Fall das aus ihrer Sicht sinnvollste Konzept umzusetzen bzw. umsetzen zu lassen. Konkret soll dies dazu führen, dass für Pakete und Sendungen, die nicht in den „normalen“ Briefkasten passen, geeignete und sichere Abstellmöglichkeiten geschaffen werden.	Der Vorhabenträger ist beauftragt zu prüfen, welche Regelungen möglich sind, die dann im städtebaulichen Vertrag aufgenommen werden.	Entsprechend dem Prüfergebnis werden Regelungen in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. einstimmig	Die CDU-Fraktion teilte mit, dass die Beschlussempfehlung der Verwaltung übernommen werde.

Drucksachen-Nr.: 20/0233: „Bebauungsplan Nr. 421 „Marktstraße“ „ (Antrag der Fraktion SPD)

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0233	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
Die Verwaltung wird beauftragt, den Planungsentwurf so zu ändern und die Regelungen des städtebaulichen Vertrags mit dem Vorhabenträger so zu fassen, dass die folgenden Punkte Berücksichtigung finden:			
1. Die Einrichtung einer Durchfahrtssperre auf der Marktstraße wird nicht vereinbart. Die Marktstraße soll auch zukünftig offen bleiben für alle Verkehrsströme. mehrheitlich ja JA: SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP NEIN: CDU ENTHALTUNG: AUFBRUCH	Im städtebaulichen Vertrag wird die Option zur Einrichtung einer Durchfahrtssperre offengehalten, falls es zu unerwünschten Durchgangsverkehren kommen sollte. Es handelt sich um eine Absicherung, insbesondere auch zur Kostenübernahme. Die Planung sieht eine Durchgangssperre zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.	<i>Die Verwaltung hat bereits eine entsprechende Regelung im städtebaulichen Vertrag vorgesehen.</i>	
2. Die Planung der Wohneinheiten ist so umzustellen, dass die Durchmischung der Wohnlage von gefördertem Wohnungsbau	Grundsätzlich wird die Durchmischung von geförderten Wohnungen und Eigentumswohnungen präferiert. Im Rahmen des Vorhabens	<i>Entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung wird dem Vorschlag der Fraktion nicht gefolgt.</i>	<i>Die SPD-Fraktion zog den Antrag aufgrund der Erläuterungen von Verwaltung und Inves-</i>

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0233	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
und Eigentumswohnungen auch innerhalb von einzelnen Gebäuden unter Beachtung des Fördergesetzes des Landes NRW umgesetzt wird. Eine Konzentrierung aller geförderten Wohnungen auf drei separierte Häuser wird abgelehnt.	ist dies aus verschiedenen Gründen allerdings nicht möglich. Durch die aktuellen Förderbestimmungen ist bei dieser Projektgröße eine Durchmischung nicht vorgesehen und auch nicht praktikabel, insbesondere in Hinblick auf die künftigen Bestandshalter. Zudem ist eine Durchmischung für die Umsetzung und den späteren Betrieb nur schwer machbar. Außerdem sind architektonische Aspekte anzuführen. Um den Förderbedingungen zu entsprechen müssen die geförderten Wohnungen einen bestimmten Grundriss aufweisen. Da die freifinanzierten Wohnungsgrundrisse allerdings nicht an einen bestimmten Grundriss gebunden sind, kann es dabei zu Problemen hinsichtlich wichtiger Versorgungsschächte, Statik und Haustechnik kommen.		<i>tor in der Sitzung am 09.06.2020 zurück.</i>
3. Die entstehenden Wohnungen, Wegeverbindungen und Zugänge sollen alle barrierefrei gestaltet werden, damit ein seniorenge-rechtes und familienfreundliches Leben in der Wohnsiedlung mög-	Die Straßenausbauplanung, die nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist, wird Aspekte der Inklusion berücksichtigen. An den Kreuzungsbereichen werden abgesenkte Bordsteine vorgesehen. Die Wegeverbindungen werden barrierefrei	<i>Entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung wird dem Vorschlag der Fraktion gefolgt.</i>	<i>Die SPD-Fraktion teilte mit, dass sie den Antrag zurückziehe, da ein ähnlich lautender Antrag bereits beschlossen worden sei.</i>

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0233	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
lich ist. Dies umfasst abgesenkte Bordsteine an allen Querungen.	ausgestaltet. Entsprechende Regelungen werden im städtebaulichen Vertrag vereinbart. Bei allen Themen der Inklusion wird die Stabsstelle Barrierefreie Stadt und Sonderprojekte eingebunden. Darüber hinaus werden alle Wohnungen barrierefrei sein.		
4. Ein Angebot eines seniorenge- rechten Wohnens und betreuten Wohnens sollte in der Wohnsied- lung vorgesehen werden, um dem hohen Bedarf im Stadtteil Menden gerecht zu werden.	Der Vorhabenträger hat in der Sitzung am 09.06.2020 zugesagt in dem Gebäude E, am Quartiersplatz, altersgerechtes Wohnen vor- zusehen. Das bedeutet, dass der Vorhabenträger dort die baulichen Voraussetzungen schaffen wird, dass auch ältere Menschen lange in ihren Wohnungen leben können. Zu den baulichen Voraussetzungen würde beispielsweise zäh- len: breitere Türbreiten, ausreichend große Bewegungs- und Aufstellflächen, barrierefreie Eingangsbereiche und Zuwegungen sowie die Anbringung von Bedienelementen in nutzerge- rechter Höhe (zum Beispiel Lichtschalter, Hal- tegriffe im Bad). Der Vorhabenträger hat zudem zugesagt ei- nen Gemeinschaftsraum vorzusehen. Dieser	Die Verwaltung wird im städtebaulichen Vertrag Regelungen vorsehen, die sicherstellen, dass das Gebäude am Quar- tiersplatz altersgerecht ausgebaut wird. einstimmig	Die SPD-Fraktion teilte mit, dass die Be- schlussempfehlung der Verwaltung übernom- men werde.

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0233	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
	könnte beispielsweise auch von einem mobilen Pflegedienst mitgenutzt werden. Jedem zukünftigen Bewohner steht es zusätzlich frei sich Unterstützung durch einen mobilen Pflegedienst heranzuziehen. Ggf. schafft die Bündelung von altersgerechtem Wohnen in einem Gebäude eine höhere Attraktivität für Pflegedienste, da beispielsweise Wege zu anderen Gebäuden entfallen. Von einem stationären betreuten Wohnen, bei dem ein Pflegedienst dort auch seine Behandlungs- und Büroräume hätte, sieht der Vorhabenträger ab. Der Vorhabenträger hat zudem angeboten das Wohngebäude bei ortsansässigen Pflegediensten vorzustellen. Der Vorhabenträger hat aber nicht die Möglichkeit einen Pflegedienst zu verpflichten. Die Maßnahmen zum altersgerechten Wohnen werden im städtebaulichen Vertrag festgehalten. Von den Begrifflichkeiten wie seniorengerechtem oder betreutem Wohnen soll zukünftig abgesehen werden, da auch diese nicht mit verbindlichen Vorgaben, wie beispielsweise einer DIN-Norm, hinterlegt sind. Die Maßnah-		

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0233	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
	men zum altersgerechten Wohnen stützen sich auf Empfehlungen angesehener Institutionen, wie beispielsweise dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Die übrigen Wohnungen werden aufgrund der Gebäudeklasse und den damit verbundenen Vorgaben der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalens barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.		
5. Die Anzahl der rollstuhlgerechten Wohnungen ist auf mindestens vier zu erhöhen, um dem durchschnittlichen Bedarf gerecht zu werden und Inklusion konkret umzusetzen.	Bei den geförderten Wohnungen werden 2 Wohnungen und im freifinanzierten Wohnungsbau werden 3 Wohnungen rollstuhlgeeignet ausgebaut. Diese Vereinbarung geht auf die Abstimmung mit der Verwaltung zurück. Die übrigen Wohnungen werden aufgrund der Gebäudeklasse und den damit verbundenen Vorgaben der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalens barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.	Entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung wird dem Vorschlag der Fraktion teilweise gefolgt. einstimmig	Die SPD-Fraktion teilte mit, dass die Beschlussempfehlung der Verwaltung übernommen werde. Frau Feld-Wielpütz wies darauf hin, dass die CDU-Fraktion mit Schreiben vom 18.06.2020 darum gebeten habe, die zwei zusätzlichen rollstuhlgerechten Wohnungen im Bereich der Eigentumswohnungen zu planen.

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0233	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
6. Für den durch die Kita verursachten täglichen Verkehr von ca. 166 PKWs wird ein entsprechendes Kita-Konzept für den Zufahrtsverkehr entwickelt. Dabei ist das Pilotprojekt „Rol- lend und laufend zur Villa lu, Mobilitätsmanagement im Kin- dergarten (-umfeld) in Sankt Augustin-Buisdorf“, ein Koope- rationsprojekt zwischen der Stadt Sankt Augustin, dem Zu- kunftsnetz Mobilität NRW und dem Deutschen Kinderschutz- bund , OV Sankt Augustin, als Grundlage zu nehmen, um Ver- kehre zukünftig zu reduzieren. einstimmig	Im städtebaulichen Vertrag ist festgelegt, dass der Vorhabenträger ein Mobilitätskonzept für die Kita vorlegen muss. Durch den Fachbereich 5 – Kinder, Jugend und Schule - wird der Hinweis auf die Imple- mentierung eines Mobilitätskonzeptes für die Kindertagesstätte Marktstraße mit dem Ziel der Reduzierung des Autoverkehrs befürwor- tet. Dabei kann und sollte auf das gemeinsam durch das Zukunftsnetz Mobilität NRW, die Stadt Sankt Augustin und den Träger DKSB am Beispiel der Kita Villa Lu entwickelte Mobi- litätskonzept als zukunftsweisendes Modell zurückgegriffen werden.	<i>Dem Vorschlag wird be- reits gefolgt.</i>	
7. Es sollen möglichst viele Dächer mit Photovoltaikanla- gen ausgestattet werden (ggf.	Im städtebaulichen Vertrag wurde bereits eine entsprechende Formulierung berücksichtigt, die Photovoltaik-Anlagen und auch die Nut-	<i>Dem Vorschlag wird be- reits gefolgt.</i>	

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0233	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
auch zur Verpachtung an Mieter oder Dritte), zum einen für den eigenen Stromverbrauch, darüber hinaus aber auch um die zusätzlich zu schaffenden Stellplätzen für E-Mobilität mit nachhaltig vor Ort gewonnenem Strom versorgen zu können. einstimmig	zung als Mieterstrom und für E-Mobilität vorsieht.		
8. Zur Unterstützung der E-Mobilität sollen Vorkehrungen getroffen werden, dass alle Tiefgaragenstellplätze mit einer entsprechenden Ladeeinheit ausgestattet werden können. Dies sollte auch für einen größtmöglichen Teil der oberirdischen Parkplätze realisiert werden, so dass mit der Fortentwicklung der E-Mobilität weit mehr Parkplätze mit Ladestationen kostengünstig nachgerüstet werden können.	Wie dem Mobilitätskonzept entnommen werden kann, werden 10% der Bewohnerparkplätze in den Tiefgaragen mit Lademöglichkeiten (Wallbox) ausgestattet. Die übrigen Stellplätze werden so vorbereitet, dass eine nachträgliche Nachrüstung unproblematisch ist. Die Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes werden im städtebaulichen Vertrag festgehalten. Der Vorhabenträger wurde aufgefordert, Maßnahmen der E-Mobilität auch im oberirdischen Bereich mit den Stadtwerken abzustimmen.	<i>Dem Vorschlag wird bereits gefolgt.</i>	<i>Der Vorsitzende teilte mit, dass Satz 2 des Beschlussvorschlages gestrichen worden sei.</i>

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0233	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
einstimmig			
9. Die Anzahl der oberirdischen Stellplätze für Elektrofahrzeuge muss erhöht werden, so sollten zu Beginn bereits 1/4 aller Plätze für E-Mobilität eingerichtet werden. Darüber hinaus werden mehr Stellplätze für Liefer- und Serviceverkehre benötigt sowie für Kurzzeit-Parken in der Nähe zu den Wohneinheiten. Auch ist die Anzahl der „Behinderten-Parkplätze“ zu erhöhen..	Der Vorhabenträger wurde aufgefordert, Maßnahmen der E-Mobilität, auch im oberirdischen Bereich mit dem Energieversorger abzustimmen. Eine Einrichtung weiterer Stellplätze ist, wie oben ausgeführt, mit dem derzeitigen Konzept nicht möglich. Eine (teilweise) Beschilderung zum Kurzzeitparkens muss von der Straßenverkehrsbehörde geprüft werden.	<i>Entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung wird dem Vorschlag der Fraktion nicht gefolgt. Eine Beschilderung von Kurzzeitplätzen wird seitens der Verwaltung geprüft.</i>	<i>Der Vorsitzende teilte mit, dass die Sätze 1 und 2 des Beschlussvorschlages gestrichen worden seien.</i> <i>Herr Gleß gab an, dass die Festlegung von Behinderten-Parkplätzen erst im Rahmen der Straßenausbauplanung erfolgen könne.</i> <i>Der Antrag wurde daraufhin zurückgezogen.</i>
10. Zusätzlicher Parkraum sollte für alle ruhenden Verkehre bereitgestellt werden, damit alle Mobilitätsansprüche adäquat Fläche finden. Es ist den Trends Rechnung zu tragen, dass auch für Freizeitmobile wie Wohnmobile	Es wurden bereits Stellplätze für CarSharing vorgesehen. Auch erste Gespräche mit einem möglichen Anbieter haben schon stattgefunden. Aufgrund der baulichen Dichte ist eine Ausweisung weiterer Flächen, die für den ruhenden Verkehr versiegelt werden müssten, kaum	<i>Entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung wird dem Vorschlag der Fraktion nicht gefolgt.</i>	<i>Der Antrag wurde zurückgezogen.</i>

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0233	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
le, Wohnanhänger, Lastenanhänger, Motorräder/Roller usw. sowie für Carsharing-Angebote Abstellflächen einzurichten sind. Dabei ist die Zuweisung von Parkplätzen zu neuen Mobilitäts-technologien zu prüfen.	möglich. Die Unterbringung weiterer, über den Bedarf hinausgehender ruhender Verkehre kann nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sein und wird im oben genannten Parkraumkonzept berücksichtigt.		
11. Die Einrichtung eines Standorts für eine Unterflur-glascontaineranlage ist in der Planung vor-zusehen. In dem Zusammenhang ist der Abbau einer anderen obererdigen Anlage im Stadtteil Menden zu prüfen. einstimmig	Die Verwaltung fordert den Vorhabenträger auf unter Einbeziehung der RSAG zu prüfen, ob die unterirdische Unterbringung der Müllinfrastruktur möglich ist. Der Vorhabenträger wird hierzu berichten. Die Verwaltung empfiehlt nach Prüfung der Möglichkeiten zur Entsorgungsinfrastruktur einen entsprechenden Passus in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.	<i>Dem Vorschlag der Verwaltung wird gefolgt.</i>	

Drucksachen-Nr.: 20/0243: „Bebauungsplan Nr. 421 „Marktstraße“ „ (Antrag der Fraktionen FDP und CDU)

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0243	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung, folgende Punkte umzusetzen:			
1. Die Verwaltung möge darauf achten, dass im Zuge der Straßenausbauplanung, die Anzahl der oberirdischen Stellplätze signifikant erhöht wird. mehrheitlich ja JA: CDU, FDP NEIN: SPD (4), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AUFBRUCH ENTHALTUNG: SPD (1)	Eine Unterbringung weiterer oberirdischer Stellplätze wäre in der aktuellen Planung ohne eine Änderung des städtebaulichen Entwurfes und den Wegfall von Grünflächen, die zur Lebensqualität des Quartiers erheblich beitragen, nicht möglich. Mit dem Vorhabenträger wurde ein Maßnahmenplan abgestimmt (Anlage 10.3), der ökologische und grünordnerische Maßnahmen vorsieht, die direkt im Plangebiet umgesetzt werden und auch den zukünftigen Bewohnenden und der Mendener Bevölkerung zugutekommen. Für die Unterbringung weiterer oberirdischer Stellplätze würden diese ökologischen und grünordnerischen Maßnahmen deutlich geringer ausfallen. Darüber hinaus stellt die Grünachse im östlichen Teil des Plangebietes, von Beginn an, einen der Kernaspekte des städtebaulichen Konzeptes dar.	<i>Entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung wird dem Vorschlag der Fraktion nicht gefolgt.</i>	<i>Frau Feld-Wielpütz teilte mit, dass die CDU-Fraktion dem Antrag beigetreten sei.</i> <i>Herr Metz fragte, ob es richtig sei, dass keine Änderungen gemeint seien, die eine Verfahrensverzögerung zur Folge hätten.</i> <i>Herr Schütze bestätigte dies.</i> <i>Herr Gleß gab an, den Antrag als Prüfauftrag für die Straßenausbauplanung zu verstehen.</i>

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0243	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
	Weiterhin ist aufgrund der baulichen Dichte eine Ausweisung weiterer Flächen, die für den ruhenden Verkehr versiegelt werden müssten, kaum möglich, weil dadurch die Vorhaben der Baunutzungsverordnung nicht einzuhalten wären. Darüber hinaus widerspricht eine Erhöhung der Stellplatzanzahl für KFZ den Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes, denn eine Förderung alternativer Verkehrsmittel ist nur möglich mit einer zeitgleichen Kapazitätsbegrenzung der Stellplätze für den KFZ-Verkehr. Die Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes sind ein zentraler Bestandteil des neuen Quartiers. Es besteht die Möglichkeit ein Gesamtpaket umzusetzen, welches sich durch innovative und ineinandergreifende Maßnahmen auszeichnet. Insbesondere im Bereich der Mobilität ist eine Vielzahl von Maßnahmen vorgesehen, die, im Sinne der Mobilitätswende, Alternativen zum motorisierten Individualverkehr fördern. Weiterhin werden die im Plangebiet anfallende ruhende Verkehr innerhalb des Plangebietes untergebracht. Durch die geplante Bebauung		<i>Herr Bonerath sagte, den Antrag als Prüfauftrag zu verstehen, sei ihm in diesem Fall zu wenig.</i> <i>Frau Feld-Wielpütz und Herr Schütze bekräftigen dies und betonten, dass im Antragstext bewusst die Umsetzung gefordert werde.</i>

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0243	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
	wir im Mendener Ortszentrum daher kein zusätzlicher Stellplatzbedarf ausgelöst. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren ist die Erarbeitung eines Parkraumkonzeptes, welches das neue Bauvorhaben mit einbezieht, vorgesehen. Aus verkehrsplanerischer Sicht sollte sich ein Parkraumkonzept auf den Ortskern und das größere Umfeld beziehen, um Verdrängungseffekte mit zu berücksichtigen.		
2. Die Nutzung der Parkplätze mit Elektroinfrastruktur soll mittels Verkehrszeichen nur für E-KFZ erlaubt werden.	Regelungen zur Beschilderung können nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens getroffen werden. Die Prüfung einer entsprechenden Regelung muss im öffentlichen Straßenraum durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgen. Bei privaten Flächen kann eine Beschilderung durch den Eigentümer erfolgen. Eine entsprechende Regelung kann im städtebaulichen Vertrag festgehalten werden.	Eine Beschilderung von Stellplätzen mit E-Ladeinfrastruktur wird seitens der Verwaltung geprüft. einstimmig	Herr Schütze teilte mit, dass die Beschlussempfehlung der Verwaltung übernommen werde.
3. Um eine Dauernutzung der	Regelungen zur Beschilderung können nicht im	Eine entsprechende Beschilderung der öffentli-	Herr Schütze teilte mit, dass die Beschluss-

Beschlussvorschlag Drucksachen-Nr.: 20/0243	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung der Verwaltung	Niederschrift
Parkplätze im öffentlichen Straßenraum zu vermeiden, soll die Nutzung dieser Parkplätze werktags zwischen 8 – 20 Uhr auf 3 Stunden begrenzt werden.	Rahmen des Bauleitplanverfahrens getroffen werden. Die Verwaltung wird entsprechende Regelungen durch Straßenverkehrsbehörde prüfen.	<i>chen Stellplätze wird seitens der Verwaltung geprüft und wo möglich umgesetzt..</i> <i>einstimmig</i>	<i>empfehlung der Verwaltung übernommen werde.</i>
4. Die geplanten Parkplätze der Kindertagesstätte, sollen außerhalb der Öffnungszeiten für die öffentliche Nutzung, unter Berücksichtigung von Punkt 3, zur Verfügung stehen. <i>einstimmig</i>	Es ist grundsätzlich möglich die (nicht-öffentlichen) Stellplätze der Kita außerhalb der Öffnungszeiten als zusätzliches Stellplatzangebot zu öffnen. Dies müsste durch eine entsprechende Beschilderung sichergestellt werden. Regelungen dazu können nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens getroffen werden, sondern sind bei öffentlichen Flächen durch die Straßenverkehrsbehörde oder bei privaten Flächen, wenn möglich, im städtebaulichen Vertrag festzuhalten. Bei privaten Stellplätzen ist die Beschilderung durch den Betreiber bzw. Eigentümer vorzusehen.	<i>Die Verwaltung wird eine entsprechende Beschilderung prüfen und, wenn möglich, Regelungen im städtebaulichen Vertrag aufnehmen.</i>	<i>Frau Feld-Wielpütz merkte an, dass es sinnvoll sei, dies im Rahmen der Erstellung des Parkraumkonzeptes zu betrachten.</i> <i>Herr Metz sprach sich dafür aus, den Beschlussvorschlag der FDP-Fraktion zu beschließen.</i>